

Anlage 9: Zulassungsordnung**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Umwelttechnik
der Hochschule Bremen**

vom 01. Oktober 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am _____ nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am _____ auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Umwelttechnik der Hochschule Bremen genehmigt.

§ 1**Zulassungsbeschränkung**

Die Zahl der im Masterstudiengang Umwelttechnik aufzunehmenden Studienbewerber und Studienbewerberinnen ist nach Maßgabe der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Zulassungszahlenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung beschränkt.

§ 2**Bewerbungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Umwelttechnik erfolgt zum Sommersemester eines Jahres. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar eines Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Umwelttechnik für Bewerber und Bewerberinnen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (Zeugnisse, Urkunden),
- b) Lebenslauf,

c) Schriftliche Darlegung des Interesses am Masterstudium Umwelttechnik, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber oder die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums leisten möchte (Letter of Intent) und

d) 2 Empfehlungsschreiben (Letters of Recommendation) von Hochschullehrern, die im ersten berufsqualifizierenden Studium des Bewerbers oder der Bewerberin eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder bisherigen Arbeitgebern des Bewerbers oder der Bewerberin in einschlägigen beruflichen Betätigungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Umwelttechnik ist der Nachweis

a) eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) in einem der Studiengänge Umweltingenieurwesen / Umwelttechnik / Environmental Engineering / Environmental Science, Bauingenieurwesen / Civil Engineering, Chemieingenieurwesen / Verfahrenstechnik / Chemical Engineering oder einem artverwandten Studiengang (z. B. Biologie, Chemie) an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten beziehungsweise 180 Punkten nach den Bedingungen des Absatzes 2 nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen und

b) einer fachpraktischen Ausbildung oder eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Ziffer 1.4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Leistungen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums im dreisemestrigen Masterstudiengang den Erwerb weiterer 30 Leistungspunkte darlegen durch:

1. das erfolgreiche Absolvieren eines fachlich einschlägigen, von einer Hochschule betreuten und begleiteten Praktikums mit einer Dauer von mindestens zwanzig Wochen, welches die Bedingungen nach Anlage 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (AT-MPO) (Brem.ABl. S. 469), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 307) erfüllt; die Leistungspunkte werden auf der Grundlage eines mindestens mit „bestanden“ bewerteten wissenschaftlichen Abschlussberichts vergeben,

oder

2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module im Anwendungs- oder Vertiefungsbereich eines Bachelorstudiengangs in einschlägigen, programmspezifischen Fachgebieten nach Absatz 2 mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der nicht in einem der in Abs. 1 a) bezeichneten Studiengänge erworben wurde, die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen, erfolgen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in einem Tätigkeitsfeld der Umwelttechnik eine mindestens 3 –jährige Berufstätigkeit sowie fachliche Kenntnisse nachweist, die nach Bewertung der Auswahlkommission (§ 4 Abs. 1) ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Zur Bildung einer Rangfolge unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, findet ein Auswahlverfahren statt. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus drei vom Abteilungsrat zu benennenden, in dem Studiengang tätigen Hochschulmitgliedern gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied kann der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (§ 5 Bremisches Hochschulgesetz) angehören.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Erststudiums,
- b) der Einschlägigkeit des Curriculums des Erststudiums,
- c) dem Grad einer einschlägigen beruflichen Erfahrung nach dem Erststudium,
- d) der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium, nachgewiesen durch die schriftliche Stellungnahme zum Masterstudium (§ 2 Abs. 3 c) sowie
- e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die

Durchschnittsnote „sehr gut“ / „excellent“	20 Punkte und für die
Durchschnittsnote „gut“ / „good“	15 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- b) Einschlägigkeit des Curriculums des qualifizierenden Erststudiums,
- c) Grad der beruflichen Erfahrung und
- d) Formulierung der Perspektive

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen werden bis zu der Rangzahl, die der doppelten Zulassungszahl entspricht, in das weitere Auswahlverfahren (Auswahlgespräch) einbezogen.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) Die in das weitere Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll in der Regel mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerbern und Bewerberinnen in Form von Gruppengesprächen mit bis zu 7 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 10 Minuten pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines ‚Letters Of Intent‘ (§ 2 Abs. 3 c). Anschließend wird ein Gruppengespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen bzw. Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jedes Teilnehmers bzw. jeder Teilnehmerin wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache)

b) fachliche Kompetenz

c) Qualität der Begründung des Letters of Intent

bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die im Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird zu der im Verfahren nach § 4 Abs. 3 ermittelten Punktzahl addiert. Anschließend wird unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch eine Rangfolge entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl gebildet. Die Studienplätze werden nach dem erreichten Rang bis zur Höhe der Zulassungszahl vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin.

§ 9

Genehmigung

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2010. Die Zulassung für Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt erstmals zum Wintersemester 2010 / 2011.

Bremen, den

Die Rektorin der Hochschule Bremen